
Reisekostenordnung

des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV) in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 5. September 2018

Gemäß § 3 (1) in Verbindung mit § 16 (2) der Satzung des DVV erfolgen Reisekostenvergütungen bis zur Höhe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)

Gültigkeit

Die Reisekostenordnung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Funktionäre des DVV, das sind die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder der Landes- und Bezirksvorstände, des Verbandsschiedsgerichtes, die Regionsbeauftragten, die Kassenprüfer, die Abzeichenwarte und IVV-Beauftragten, die Delegierten der Bundesdelegiertenversammlung, die Mitarbeiter der DVV-Geschäftsstelle und alle von DVV-Organen für den Zweckbetrieb beauftragte Personen.

Allgemeiner Grundsatz

Reisen müssen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant und durchgeführt werden. Für die Abrechnung der Reisekosten ist die für den DVV kostengünstigste Regelung zu wählen. Die Reisekostenabrechnung muss in jeder Hinsicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Unterbrechungen der Reise für private Zwecke müssen berücksichtigt werden.

Reisekosten

Reisekosten sind alle Aufwendungen, die unmittelbar durch eine Reise im Auftrag oder in Angelegenheiten des DVV verursacht werden, z. B. Mehraufwendungen für Verpflegung, Unterbringungskosten, Fahrtkosten und Reisenebenkosten (Parkgebühr, usw.).

Reisedauer

Eintägige Reisen: Als eintägige Reise gilt eine Reise, die am selben Kalendertag beginnt und endet.

Mehrtägige Reisen: Eine mehrtägige Reise liegt vor, wenn sie nicht am Kalendertag ihres Beginns endet.

Bewirtung

Eine Bewirtung liegt vor, wenn Frühstück, Mittagessen oder Abendessen gewährt werden. Dies gilt nicht für kleine Imbisse, die nicht als volle Mahlzeit gelten. Dabei ist unerheblich, ob der DVV oder Dritte die Kosten tragen.

Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld kann beansprucht werden, wenn eine mehrtägige Reise vorliegt und eine Übernachtung in einer nicht vom DVV gestellten oder bezahlten Unterkunft tatsächlich stattgefunden hat. Die Höhe des Anspruches für eine Nacht beträgt € 20,-.

Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld)

Das Tagesgeld für eine eintägige Reise bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden beträgt € 12,-.

Das Tagesgeld für eine mehrtägige Reise beträgt € 12,- für den An- und Abreisetag.

Das Tagesgeld für eine mehrtägige Reise beträgt € 24,- für volle 24 Stunden Abwesenheit.

Abzüge

Erhält der Reisende Tagesgeld, sind bei Gewährung eines Frühstücks 20%, bei Gewährung einer Hauptmahlzeit 40% des Tagesgeldes in Abzug zu bringen, höchstens die tatsächlich gewährte Pauschale.

Fahrtkosten

Bei Fahren mit der Deutschen Bahn werden die Kosten der 2. Wagenklasse erstattet.

Bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug werden € 0,28 pro gefahrener Kilometer erstattet.

Bei Dienstreisen besteht das Gebot zur Bildung von Fahrgemeinschaften.

Pro Mitfahrer im Auftrag des DVV werden € 0,02 pro gefahrener Kilometer erstattet. Der/die Mitfahrer sind in der Reisekostenabrechnung zu benennen.

Fristsetzung

Reisekosten sollen zeitnah, möglichst im Kalenderjahr der Reise beim zuständigen Landes-/Bezirksverband bzw. bei der DVV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Nach Ablauf des 31. März des Folgejahres erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung.

Steuerliche Regelungen

Nicht steuerfreie Erstattungen von Aufwendungen gelten als Nebeneinkünfte.

Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt zum 1.1.2019 in Kraft.